



DZE Südtirol EO

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

CSV Alto Adige ODV

Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Maßnahmen zur Covid-19-Eindämmung - Was Sie unbedingt wissen müssen!



Aus 1/10-Regel wird 1/5-Regel

Es wird nun definitiv folgende Handhabe umgesetzt: Aus der **1/10-Regel** – also den mindestens zehn Quadratmetern Fläche pro Person – wird die **1/5-Regel**. Somit kann überall dort, wo die Regel gilt, die Zahl der maximal anwesenden Personen verdoppelt werden. Bestehen bleibt die 1/10-Regel in Schwimmbädern oder bei Messeveranstaltungen.

Gesichtsvisier nicht notwendig, keine Handschuhe bei Buffets

Bisher war bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei der Personen über längere Zeit weniger als einen Meter Abstand haben, generell eine chirurgische Maske plus **Gesichtsvisier** vorgeschrieben. Auf das Gesichtsvisier wird nun verzichtet, nicht aber auf die chirurgische Maske. Das bedeutet somit, dass über einem Meter keine Mund-Nasen-Bedeckung, unter einem Meter **Mund-Nasen-Bedeckung** genutzt werden muss, unabhängig aus welchem Material. Bei längerer Zeit unter einem Meter Abstand braucht es für die Berufe der Körperpflege oder im Servicebereich eine chirurgische Maske. Nach dem italienischen Modell gilt aber weiterhin für geschlossene Räume ein Mindestabstand von zwei Metern. Alle Personen, welche die genannten Strukturen nutzen, müssen verpflichtend in geeigneten Systemen oder Tabellen erfasst werden, die 30 Tage lang aufzubewahren sind, um eventuell Infektionen nachverfolgen zu können.

Newsletter 05d/20

An die Organisationsstrukturen des Dritten Sektors!

Darüber sollte man im Zusammenhang mit den neuesten Maßnahmen zur Covid-19-Eindämmung auf Landesebene, unbedingt Bescheid wissen ...

Das DZE informiert darüber, dass es einige Neuerungen gibt, die vor allem auch für die Organisationsstrukturen des Dritten Sektors von Bedeutung sind.

Beginnen wir mit den Neuerungen von Ende Juni 2020, im Zusammenhang mit der Anlage A zum Landesgesetz, Nr. 4/2020:

- ⇒ Die 1/10 Regel wird definitiv zur 1/5 Regel.
- ⇒ In den öffentlichen Verkehrsmitteln darf man mit Mundschutz überall sitzen.
- ⇒ Mannschaftssport ist wieder möglich.
- ⇒ Bei Veranstaltungen kann es wieder Ausschank geben.



Mannschaftssport ist wieder möglich

Bei den sportlichen Tätigkeiten ist der Mannschaftssport wieder erlaubt. Im Sinne der staatlichen Entwicklungen können sowohl im Breitensport als auch im Vereinssport, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen wieder Mannschaftssportarten entsprechend der nationalen Sicherheitsprotokolle betrieben werden.

Weiterhin Mund-Nasen-Schutz in allen öffentlichen Verkehrsmitteln

In allen **Zügen** und **Bussen**, das heißt im gesamten öffentlichen Nahverkehr sowie bei Kleinbussen muss weiterhin **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden.

Essen und Getränke bei Veranstaltungen: neu ist die 1/5-Regel

Eine wichtige Neuerung betrifft sicherlich auch den Veranstaltungssektor und somit auch die Möglichkeiten für die Vereine des Dritten Sektors. **Ab 15. Juli 2020** ist effektiv die Verabreichung von **Getränken** und **Mahlzeiten** bei Veranstaltungen wieder zulässig, wenn die gleichen Schutzmaßnahmen, wie sie für die Gastronomie vorgesehen sind, eingehalten werden (nur so viele Gäste wie Sitzplätze, ein Meter Abstand zwischen den Personen, Tisch-Service usw.).

Weitere Lockerungen gibt es für **Kulturveranstaltungen** und generell bei **Events**: Statt der 1/10-Regel gilt die 1/5-Regel für die Anzahl der zulässigen Personen pro Quadratmeter Fläche. Die Laser-Temperaturmessung aller Anwesenden ist nicht mehr notwendig.

Neuerungen gibt es auch für **Musikkapellen und Chöre**: Neben den Proben sind jetzt auch wieder **Aufführungen** zugelassen. Der Sicherheitsabstand zwischen den Personen wird für die Chöre auf 1,5 Metern verringert und für die Musikkapellen auf einen Meter. Statt der 1/10-Regel für die Anzahl der Personen pro Quadratmeter Fläche gilt die 1/5-Regel.

Weitere Informationen und Details über bestimmte Vorgaben und Vorgangsweisen bei der Abwicklung/Organisation von Vereinstätigkeiten während des Neustarts erhalten Sie über den spezifischen Online-Kurs des DZE zu „Arbeitssicherheit und Covid-19“. Wir werden die Inhalte diesbezüglich ständig auf den neuesten Stand bringen.

Anfragen hierzu sind jederzeit über info@dze-csv.it möglich.

Achtung und auch das ist noch wissenswert:

Ab Juli 2020 gilt ein neues Limit für Barzahlungen

Wir informieren weiters, dass ab Juli 2020 das neue Limit für zusammenhängende Bargeldzahlungen gilt. Das heißt, **Euro 1.999,99 dürfen nicht überstiegen werden**. Das Limit gilt sowohl für Privatpersonen, Unternehmen und Körperschaften, auch für den Dritten Sektor. Für Zwecke der Buchhaltung bedeutet das, dass keine zusammenhängenden Tageseinnahmen/Zahlungen in bar registriert werden dürfen, welche den Betrag von Euro 1.999,99 übersteigen. Wir ersuchen, dieses Limit einzuhalten, um empfindliche Verwaltungsstrafen zu vermeiden.

Zudem sind die **Fälligkeiten von Zahlungen** in den Monaten April und Mai 2020 betreffend die Steuereinbehalte auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Sozialbeiträge und INAIL Prämien, im Falle der Körperschaften im Dritten Sektor und zivilrechtlich anerkannten Kulturgemeinschaften, welche gemeinnützige, institutionelle Tätigkeiten durchführen, **vom 30.06.2020 auf den 16.09.2020 verschoben** worden.